

SoVD-Kritik an der Jobcenter-Reform

Nicht auf Kosten der Menschen

Grundsätzlich begrüßt der SoVD die Gesetzesentwürfe zur Jobcenter-Reform, da Hilfebedürftige weiterhin aus einer Hand betreut werden sollen. Allerdings geben einige Punkte Anlass zur Kritik. Das sieht nicht nur der SoVD so, wie die Änderungsvorschläge zeigen, die beim Bundesrat zum Gesetzesbeschluss eingingen.

Vier Anläufe waren nötig, um bei der Jobcenter-Reform politischen Konsens zu finden. Nun liegt der Gesetzesentwurf dem Bundesrat vor – ebenso zahlreiche Anträge auf Änderungen dazu. Auch der SoVD würde begrüßen, wenn der Entwurf unter Berücksichtigung einiger Änderungen verabschiedet würde. Positiv ist, dass die Aufgabentrennung zwischen Arbeitsagenturen und Kommunen nicht weiterverfolgt wird. Dies wäre auf eine getrennte Leistungsgewährung hinausgelaufen, was für die betroffenen Menschen Nachteile und Rechtsunsicherheiten bedeutet hätte.

Entscheidung zu Erwerbsfähigkeit

Die Reform sieht vor, dass über die Erwerbsfähigkeit von Hilfesuchenden der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) entscheiden soll. Der SoVD fordert, dass die medizinische Begutachtung Sache der gesetzlichen Rentenversicherung wird. Eine Zuständigkeit des MDK hätte Schnittstellenprobleme zur Folge – es könnte zu Doppeluntersuchungen und unterschiedlichen Entscheidungen kommen.

Menschen mit Behinderung

Die erheblichen Defizite, die bei der Betreuung und Förderung von behinderten Menschen auch noch nach fünf Jahren Hartz IV bestehen, werden im Gesetzentwurf nicht

angegangen. Dies ist aus Sicht des SoVD nicht hinnehmbar, weil bereits 60 Prozent der schwerbehinderten Menschen SGB-II-Leistungen beziehen. Hier besteht Handlungsbedarf.

Optionskommunen

Der SoVD gibt zu bedenken, dass mit der Aufnahme des Optionsmodells in das Grundgesetz eine bundeseinheitliche Aufgabenwahrnehmung im SGB II aufgegeben wird. Um dem entgegenzuwirken sollen laut Reform die Optionskommunen zur Mitwirkung an einer Arbeitsmarktstatistik sowie zum Abschluss von Zielvereinbarungen verpflichtet werden. Der SoVD hält diese Anforderungen für unverzichtbar, vor allem da arbeitsmarktpolitische Daten aus den Optionskommunen in der Vergangenheit oft spät oder lückenhaft vorlagen.

Örtliche Beiräte

Insbesondere vor dem Hintergrund des massiven missbräuchlichen Einsatzes von Ein-Euro-Jobs unterstützt der SoVD nachdrücklich die obligatorische Einrichtung von örtlichen Beiräten (siehe rechts). *hoe*

Die Menschen im Mittelpunkt

Die Vorsitzende der SoVD-Arbeitsgruppe Versicherungen, Dr. Ursula Engelen-Kefer, betont die Wichtigkeit, die Menschen in den Mittelpunkt zu stellen: „Die Eingliederung langzeitarbeitsloser Menschen

erfordert passgenaue Lösungen. Es ist dabei gleichermaßen erforderlich, die Arbeitsmöglichkeiten „am Ort“ sowie die sozialintegrativen Leistungen bestmöglich auszuschöpfen. Die Kooperation von bundesweit gesteuerter Bundesagentur in über 180 Arbeitsagenturen und mehr als 600 Geschäftsstellen mit den über 12 000 Kommunen sollte nicht ohne Not infrage gestellt werden. Die Reform darf nicht zu einem Flickenteppich von Organisationsformen führen, die neben und nicht miteinander arbeiten. Entscheidend ist, im anstehenden Gesetzgebungsverfahren die Schwachstellen der Jobcenter und Optionskommunen im Interesse der Menschen zu beseitigen.“



Foto: Bundesagentur für Arbeit

Positiv: Weiterhin eine gemeinsame Anlaufstelle für Hilfebedürftige.

Chance zur Mitwirkung nutzen

Die viel diskutierte Jobcenter-Reform bietet durchaus Anlass zur Kritik (siehe links). Der geplante Paragraph 18 d eröffnet jedoch eine Möglichkeit, in der lokalen Arbeitsmarktpolitik mitzuwirken. Er besagt, dass die Träger mit den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes zusammenarbeiten müssen. Nicht nur Jobcenter, auch kommunale Träger (Optionskommunen) müssen zu diesem Zwecke – falls nicht schon vorhanden – sogenannte örtliche Beiräte bilden. Diese beraten die Leistungsträger bei Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen.

Die Mitglieder des Beirates werden von den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes vorgeschlagen – beispielsweise den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie von Kammern und berufsständigen Organisationen. Durch das in der Regelung verwendete Wort „insbesondere“ wird die Möglichkeit eröffnet, weitere als die ausdrücklich genannten Beteiligten in die Beiräte zu berufen. So ergibt sich auch für den SoVD eine Chance, sich in die lokale Arbeitsmarktpolitik einzubringen. Als Mitglied eines solchen Beirates könnten die Interessen der Arbeitssuchenden direkt vor Ort in den Kommunen vertreten werden.

Ungeachtet dessen, ob SoVD-Vertreter in den Beiräten mitarbeiten werden oder nicht, fordert der Verband die Einführung eines Veto-Rechts für die Sozialpartner in den Beiräten. Damit könnte grundsätzlichen Vorhaben entgegengewirkt und so beispielsweise die Ausweitung der 1-Euro-Jobs verhindert werden. Der SoVD begrüßt außerordentlich, dass die Träger von Wiedereingliederungsmaßnahmen von der Mitgliedschaft im Beirat ausgeschlossen sind. Damit ist sichergestellt, dass die Arbeit der örtlichen Beiräte nicht durch Eigeninteressen der Träger bestimmt wird.

SoVD Hamburg geht mit gutem Beispiel voran

Der SoVD Hamburg strebt eine Mitarbeit im örtlichen Beirat an und hat dies in einem Gespräch an den Senator für Wirtschaft und Arbeit, Axel Gedaschko, herangetragen. Dieser stand diesem Anliegen positiv und aufgeschlossen gegenüber. Dem örtlichen Beirat könnte zukünftig insofern mehr Bedeutung zukommen, als Hamburg plant, seine Arbeitslosen zukünftig als Optionskommune in Eigenregie zu betreuen. Erste Schritte dazu sind bereits vollzogen. Senator Gedaschko sagte dem SoVD zu, er werde auf den Verband zukommen, sobald die Neuorganisation erfolgt sei.

„Wir würden sehr gerne im örtlichen Beirat vertreten sein, um so aktiv die lokalen Wiedereingliederungsmaßnahmen Hamburgs mitgestalten zu können. Das Gespräch mit Senator Gedaschko stimmt uns zuversichtlich, dass wir Gelegenheit dazu bekommen werden“, so Klaus Wicher, Vorsitzender des Sozialpolitischen Ausschusses des SoVD Hamburg. Die Jobcenter-Reform und damit die Verpflichtung zur Gründung von örtlichen Beiräten soll noch vor der Sommerpause im Bundesrat beschlossen werden. Vor allem, wenn örtliche Beiräte neu gegründet werden, besteht für den SoVD Potenzial sich einzubringen. *cm*

Mitglieder werben Mitglieder – ein mitgliederstarker Sozialverband erreicht mehr!

Beitrittserklärung

SoVD
Sozialverband
Deutschland

(Bitte in Blockschrift ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen und per Post senden an: Sozialverband Deutschland e.V., Bundesverband, Stralauer Straße 63, 10179 Berlin)

Name Vorname

Straße PLZ

Telefon Ort

Geburtsdatum E-Mail

SoVD-Ortsverband Eintritt in den SoVD am

Geworben durch:

Name 1 Name und Geburtsdatum

Straße 2 Name und Geburtsdatum

PLZ, Ort 3 Name und Geburtsdatum

SoVD-Ortsverband 4 Name und Geburtsdatum

Unterschrift (Bei einer Partnermitgliedschaft Unterschrift des Partners)

Senden Sie mir die Mitgliederzeitung zu, durch:

Ortsverband Postversand

Monatsbeitrag:

Einzelbeitrag 5,00 Euro Partnerbeitrag 7,15 Euro Familienbeitrag 9,00 Euro

Der Mitgliedsbeitrag ist steuerlich absetzbar.

Einzugsermächtigung:

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass der Sozialverband Deutschland e.V. (SoVD) die laufenden Beiträge an dem jeweiligen Fälligkeitstermin zulasten meines Kontos bis auf Widerruf abbucht.

Abruf:

1/4-jährlich ab 1/2-jährlich Kontoinhaber jährlich Konto

BLZ Geldinstitut

Der Sozialverband Deutschland e.V. (SoVD) hat für seine Mitglieder einen Gruppenversicherungsvertrag abgeschlossen. Um die Vergünstigung des Gruppenversicherungsvertrages zu erhalten, bin ich damit einverstanden, dass hierfür mein Name, mein Geburtsjahr und die Anschrift an den Versicherer, die Hamburg-Mannheimer Versicherungs-AG OVG weitergegeben werden. Der Erstkontakt durch unseren Versicherungspartner erfolgt schriftlich. Gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) kann ich der Weitergabe und folgenden Nutzung jederzeit beim SoVD (Anschrift siehe Impressum) widersprechen.

Ja, ich stimme zu.

Ich bin einverstanden, dass mein Name, Geburts- und Eintrittsdatum in Publikationen des SoVD aus Anlass meines Geburtstages und der Dauer meiner Mitgliedschaft veröffentlicht werden.

Ja. Nein.

Ort, Datum Unterschrift

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.